



I. Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de  
An den BA 05 - Au-Haidhausen  
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
18.03.2024

### **Grenzmarkierung Tiefgarageneinfahrt Seeriederstraße 1-5**

BA-Antrag- Nr. 20-26 / B 05641 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 28.06.2023

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, mit dem Sie ursprünglich das Baureferat um Prüfung gebeten hatten, ob an der Tiefgarageneinfahrt in der Seeriederstraße 1-5 eine Grenzmarkierung angebracht werden kann.

Da für die Anordnung von Verkehrszeichen nicht das Bau-, sondern das Mobilitätsreferat zuständig ist, können wir Ihnen als untere Straßenverkehrsbehörde nach Prüfung Folgendes mitteilen:

Nach den einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht vor Grundstücksein- und -ausfahrten – bei engen Fahrbahnen auch gegenüber - bereits ein gesetzliches Parkverbot. Weitergehender Maßnahmen zur Freihaltung dieser Bereiche bedarf es in der Regel somit nicht mehr.

Nach den zuletzt geänderten Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie nach § 45 Abs. 9 StVO ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig wie möglich Verkehrszeichen (d. h. auch Markierungen) anzuordnen. Verkehrszeichen und Markierungen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.



Unabhängig davon ist vor Grundstückszufahrten eine besondere Verkehrsregelung nur dann zu erwägen, wenn auch mit zumutbaren Rangiermanövern (nach der Rechtsprechung liegt ein ein- bis zweimaliges Rangieren noch im Rahmen des Zumutbaren) ein Ein- bzw. Ausfahren nicht mehr möglich ist. Hierfür sind die Breite der Einfahrt, die Straßenbreite und ggf. zusätzlicher Raum durch vorhandene Geh- und Radwege zu berücksichtigen. Außerdem schreibt die StVO grundsätzlich ein langsames und vorsichtiges Eintasten in den Straßenbereich vor.

Dem Vernehmen nach liegen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen bzgl. Aufbringung einer Grenzmarkierung im Bereich der Tiefgarageneinfahrt Seeriederstraße 1-5 nicht vor (insb. weil die baulichen Gegebenheiten – inkl. der sich in den Randbereichen vorhandenen Verkehrszeichenbeschilderung – bestens erkennbar und unzweideutig sind), sodass derzeit keine Möglichkeit besteht, dem Wunsch des Eigentümers nach Genehmigung einer Zick-Zack-Markierung zu entsprechen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211

**II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**  
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

**III. Ablage bei MOR-GB2.211**